



ausgehängt am 22.01.2025

Stuttgart, den 21.01.2025

Bekanntmachung von Satzungsänderungen

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat mit Bescheid vom 17. Januar 2025 folgenden, vom Verwaltungsrat beschlossenen Satzungsnachtrag genehmigt:

52. Nachtrag

zu der vom 1. Januar 2008 an geltenden Satzung der Bosch BKK

Artikel I

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Zeile zu § 17 folgende Zeile zu § 17a eingefügt:

„§ 17a Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz gemäß § 20k SGB V“

2. § 6 Absatz I Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei einem Wechsel in eine andere Krankenkasse ersetzt die Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts nach § 175 Absatz 2 Satz 1 SGB V die Kündigungserklärung des Mitglieds; die Kündigung gilt mit Zugang der Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts nach § 175 Absatz 2 Satz 1 SGB V bei der bisherigen Krankenkasse als im Zeitpunkt des Zugangs der Wahlerklärung nach § 175 Absatz 1 Satz 1 SGB V bei der neuen Krankenkasse erklärt.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a. Absatz Ia wird wie folgt geändert:

(1) In Nummer 1 Satz 1 werden die Worte „oder eines von der Versicherten ausgewählten Entbindungspflegers“ aufgehoben und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.



- (2) In Nummer 1 Buchstabe a) werden die Worte „oder des ausgewählten Entbindungspfleger“ aufgehoben.
- (3) Nummer 2 Buchstabe b) wird aufgehoben.
- (4) In Nummer 2 werden der bisherige Buchstabe c) neuer Buchstabe b) und der bisherige Buchstabe d) neuer Buchstabe c).
- (5) Im neuen Buchstaben c) der Nummer 2 werden die Satzteile „oder einen Entbindungspfleger“, „bzw. der entweder“, „oder „Entbindungspfleger““ und „bzw. dem“ aufgehoben.

b. In Absatz Ib Satz 4 wird die Zahl 50 durch die Zahl 40 ersetzt.

c. Absatz Ib Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Voraussetzungen der Erstattung sind durch Rechnungen sowie eine ärztliche Anordnung nachzuweisen.“

d. In Absatz Id Nummer 2 am Ende werden die Worte „oder einen nach § 134a Absatz 6 SGB V gleichgestellten Entbindungspfleger“ aufgehoben.

4. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz gemäß § 20k SGB V

- I. Die Bosch gewährt ihren Versicherten auf der Grundlage der Festlegungen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen nach § 20k Absatz 2 SGB V in der jeweils geltenden Fassung Leistungen zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Einsatzes digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren, die dazu dienen, die für die Nutzung digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln. Ausgeschlossen sind Leistungen, die digitale Kompetenzen ohne konkreten Gesundheitsbezug vermitteln, insbesondere allgemeine Kenntnisse im Umgang mit Hard- und Software.
- II. Leistungen, die von der Bosch BKK selbst erbracht werden, werden ohne Kostenbeteiligung durch die Versicherten gewährt. Für Leistungen von Fremdanbietern wird, sofern die Leistungen den in Absatz I genannten Kriterien entsprechen, bei Vorlage einer Teilnahmebestätigung ein einmaliger Finanzierungszuschuss von 50 Euro je Versicherten und Kalenderjahr gewährt, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten.



5. § 19a Absatz II wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 6 werden die Worte „Hochladen der Rechnung“ durch die Worte „die Rechnung“ und die Worte „Hochladen geeigneter Unterlagen im Online-Kundenportal der Bosch BKK“ durch die Worte „geeignete Unterlagen“ ersetzt.
- b. In Satz 7 wird das Wort „hochgeladen“ durch das Wort „erbracht“ ersetzt.

6. § 19b Absatz II wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden die Worte „Hochladen geeigneter Unterlagen im Online-Kundenportal der Bosch BKK“ durch die Worte „geeignete Unterlagen“ ersetzt.
- b. In Satz 2 wird das Wort „hochgeladen“ durch das Wort „erbracht“ ersetzt.

7. Die Anlage zu § 2 Bestimmungen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse wird wie folgt geändert:

- a. In Abschnitt I Ziffer 4 Satz 1 wird die Zahl 79 durch die Zahl 90 ersetzt.
- b. In Abschnitt I Ziffer 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen erhalten bei Sitzungen ihres Ausschusses den doppelten Betrag.“

- c. In Abschnitt II Satz 1 werden die Worte „von 315 EUR“ durch die Worte „des Sechsfachen des in Abschnitt I Ziffer 4 genannten Betrags“ ersetzt.
- d. Abschnitt II Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden für die Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen entstehenden notwendigen Auslagen mit Ausnahme von Reisekosten werden durch einen Pauschbetrag von monatlich 68 EUR ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten abgegolten. Der Pauschbetrag darf die regelmäßig entstandenen Ausgaben nicht übersteigen. Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschbeträge gezahlt.“

**Artikel II (Inkrafttreten)**

Artikel I tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bosch BKK

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der Bosch BKK am 5. Dezember 2024 beschlossene 52. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V und § 41 Absatz 4 des Sozialgesetzbuches IV jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 17 Januar 2025
213- 10204#00031#0018

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

